

Satzung des TSC Rot–Gold Büdingen e. V.

in der Fassung vom 19.05.2022

Anmerkung:

Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus der Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden. Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Name des Vereins ist "Tanzsportclub Rot-Gold Büdingen e.V.
- 2) Sitz des Vereins ist Büdingen.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg unter der Registernummer VR 1499 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die tanzsportliche Betätigung und die Betreuung seiner Mitglieder.
- 3) Der Verein bekennt sich zum Amateurgedanken und zum Grundsatz der Freiwilligkeit. Er ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- 4) Der Verein fördert Breiten- und Spitzensport.
- 5) Seine Tätigkeit dient der Gesundheit und der Freizeitgestaltung seiner Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (Mitglieder im Sinne dieser Verordnung) dürfen keine Gewinnanteile und in sonstiger Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- 3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember)

§ 5 Mitgliedschaft und Aufnahmebedingungen

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand in schriftlicher Form beantragt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung muss im Vorstand eine Zweidrittelmehrheit haben. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein. Mit seinem Beitritt erkennt das neue Mitglied die vorliegende Satzung an. Sie kann auf der Homepage des Vereins unter www.rot-gold-buedingen.de eingesehen werden; auf Wunsch wird ein Druckexemplar ausgehändigt.

Der Verein hat

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände

2) Mitglieder können auf schriftlichen Antrag maximal zweimal jährlich zum Beginn des nächsten Quartals den Status ihrer Mitgliedschaft von aktiv nach passiv oder umgekehrt wechseln.

3) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) die Beitrittserklärung unterschreiben und damit bestätigen, dass gegen eine sportliche Betätigung keine Bedenken bestehen.

4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit der Beitrittserklärung. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ersten Vorsitzenden und des Kassenwarts.

5) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit der Veröffentlichung von Fotos, die in engem Zusammenhang mit Ereignissen im Verein stehen (öffentliche oder vereinsinterne Veranstaltungen), auf der Homepage als auch in Medien, wie z. B. Tageszeitungen oder Broschüren, einverstanden. Dieser Regelung muss schriftlich widersprochen werden; dem Mitglied entstehen dadurch keine Nachteile.

6) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Geschäftsordnung unter Punkt "I. Beitragswesen" vermerkt.

2) Der Vorstand kann aus finanziellen oder sonstigen Gründen die Mitgliedsbeiträge ändern, Beitragsfreiheit beschließen oder in einzelnen Fällen Stundung gewähren. Der Vorstand ist in diesen Fällen verpflichtet, auf der folgenden Mitgliederversammlung über die Höhe der Änderungen und die Gründe zu berichten.

3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Die Mitgliedsbeiträge von Barzahlern müssen zum Fälligkeitstermin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

6) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs.1 BGB mit den banküblichen Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.

Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod

b) durch Austritt, der schriftlich beim Vorstand zu erklären ist. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Der für diesen Zeitraum fällige Mitgliedsbeitrag muss voll bezahlt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

c) durch Ausschluss, wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen rückständiger Beiträge, wenn diese trotz mehrmaliger Mahnung nicht eingegangen sind oder bei Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen. Die Beschlussfassung hierüber erfolgt in einer Vorstandssitzung mit Zweidrittelmehrheit. Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe sofort schriftlich Mitteilung zu geben. Innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen. In der entscheidenden Mitgliederversammlung kann er seine Sache selbst vertreten. Zwei Drittel der Anwesenden müssen gegen die Ausschließung stimmen, wenn der Beschluss des Vorstandes aufgehoben werden soll.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind vereinseigene Gegenstände zurückzugeben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

und

b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alljährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann entweder im Präsenzverfahren oder als Online-Mitgliederversammlung (siehe § 9a) durchgeführt werden. Hierzu hat die Einladung schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Über die Versammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

3.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes.
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer.
- c) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichts der Kassenprüfer.
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer.
- f) Änderung der Satzung.
- g) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- h) Auflösung des Vereins.
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.
- j) Gegebenenfalls Wahl eines Jugendwartes.

4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereines liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung muss zwei Wochen vorher, wie in Absatz 2 beschrieben, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Nicht abgegebene Stimmen zählen als Enthaltung. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

6) Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime/schriftliche

Wahlen gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung darüber mit einfacher Mehrheit.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, bei Bedarf zwei Wahlhelfer, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Der Wahlleiter ist nicht wählbar.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

6) Die Änderung dieser Satzung kann nur durch schriftlichen Antrag (siehe § 9 Abs. 3 Buchstabe f) in der Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereines mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung kommen und sind schriftlich einzureichen.

9) Auf schriftlichen Antrag von mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder kann der Gesamtvorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden abberufen werden.

§ 9a Online Mitgliederversammlung

1) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an dem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

2) Der Vorstand legt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung in einer eigenen Geschäftsordnung fest. Diese soll insbesondere sicherstellen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können.

3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse im Online-Verfahren entsprechend.

§ 10 Vorstand

1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter (zweiter Vorsitzender)
- dem Kassenwart
- dem Sportwart

- und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern

Der gewählte Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden. Jedem der beiden Vorsitzenden wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt, von der der zweite Vorsitzende im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.

4) Rücktritt vom Vorstandsamt kann nur in der Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied erklärt werden.

5) Mitglieder des Vorstandes können insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung mit einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden.

6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit diesem Amt kommissarisch beauftragen.

7) Einzelausgaben, die nicht den laufenden Geschäftsbetrieb betreffen und die mehr als 3.000 € betragen, müssen von der Mitgliederversammlung oder einer ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen, möglichst jedoch einmal im Vierteljahr. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, leitet die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

9) Der Vorsitzende kann anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Sachverhalte im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist für die Zustimmung zur Beschlussvorlage fest. Die Frist muss mindestens 3 Tage ab Zugang der E-Mail sein. Die E-Mail-Vorlage gilt als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt. Die Beschlussvorlage gilt als angenommen, wenn die Mehrheit des Vorstandes zugestimmt hat. Umlaufbeschlüsse werden in Form eines Protokolls durch den Schriftführer dokumentiert.

10) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Mitarbeiter heranziehen und Ausschüsse bilden.

§ 11 Vergütungen und Aufwandsersatz

1) Die beauftragten Übungsleiter erhalten eine Vergütung für die geleisteten Übungsstunden.

2) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwandsersatz sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Zitat: *Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.*

3) Die Höhe der Vergütungen und des Aufwandsersatzes ist in der Geschäftsordnung niedergelegt.

4) Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.

§ 12 Kassenprüfer

1) Den beiden Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen können durchgeführt werden. Kassenprüfer werden in der Regel auf 2 Jahre gewählt.

2) Kassenprüfer können einmal wiedergewählt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

3) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Buchführung, buchhalterische Richtigkeit und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

4) Die Kassenprüfer erstellen ein Prüfprotokoll und berichten in der Mitgliederversammlung. Über die Ergebnisse der Prüfung informieren sie vorab den Vorstand.

§ 13 Ehrungen

1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorstand des Vereines ernannt werden. Für den Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden (Zweidrittelmehrheit).

2) Mitglieder und anderen Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand in geeigneter Weise ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 14 Versicherungen

Der Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung des Tanzsportclubs wird im Rahmen des Beitritts zum Landessportbund Hessen vorgenommen.

§ 15 Haftung

Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und sonstigen Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeld.

§ 16 Datenschutz

- 1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- 2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung, sondern der Geschäftsordnung. Die DSO wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 17 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit sämtlicher Mitgliederstimmen, die notfalls schriftlich einzuholen sind, erfolgen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist sein in diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen der Stadt Büdingen zur Verfügung zu stellen mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen im Sinne der Satzung unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 19 Schlussbestimmungen

- 1) Diese geänderte Satzung tritt durch Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung verliert zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.
- 2) Der Vorstand bestätigt mit seiner Unterschrift, dass der vorstehende Satzungstext der in der Mitgliederversammlung am 19.05.2022 beschlossenen Fassung entspricht.

Büdingen, den 10.08.2022

1. Vorsitzender

Helmut Stamm

2. Vorsitzende

Andrea Hoff

Kassenwart

Olaf Faur

Sportwart

Rainer Hock

Schriftführer

G.J.